# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## DER STADT SINGEN (HOHENTWIEL) ÜBER DIE ABSICHT EINER STRAßENRECHTLICHEN EINZIEHUNG

Gemäß § 7 Absatz 3, sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) mit Wirkung vom 11.02.2023 ergeht von der Stadt Singen (Hohentwiel) als Straßenbaubehörde folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Stadt Singen (Hohentwiel) beabsichtigt als zuständige Straßenbaubehörde die straßenrechtliche Einziehung der Straße mit der Flurstücksnummer 11239/1, Gemarkung Singen, Pfaffenhäule nach § 7 Absätze 1 und 2 Straßengesetz vorzunehmen.

Die öffentliche Straße ist für den Verkehr entbehrlich und soll deshalb eingezogen werden.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch.

Die einzuziehende Straßenfläche ergibt sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügt ist.

Singen (Hohentwiel), den 24.11.2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

signiert von:
Stadt Singen
am: 24.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

**Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg**

**Stadt Singen**
**Vermessungsbehörde**
Hohgarten 2
78224 Singen (Htwl.)

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

**Liegenschaftskarte 1 : 2500**

**Erstellt am 23.11.2026**

Flurstück: 11239/1
Flur:
Gemarkung: Singen

Gemeinde: Singen (Hohentwiel)
Kreis: Konstanz
Regierungsbezirk: Freiburg

5289807

32490428

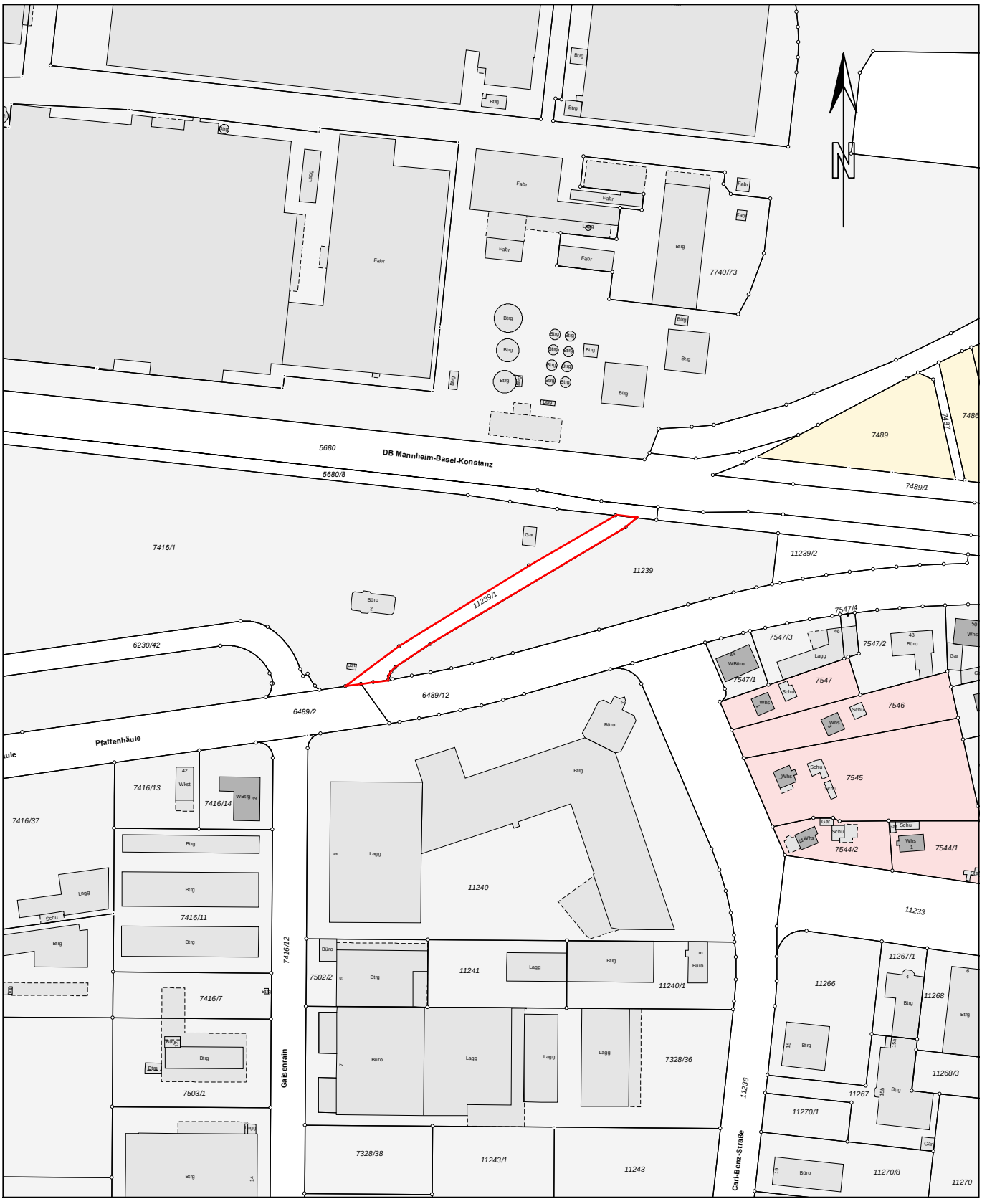


32489978

5289257

Maßstab 1:2500 0 25 50 75 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.